



Die Stadt Pfarrkirchen erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GVBl. S. 145), in Verbindung mit Art. 18 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG – in der Fassung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2017 (GVBl. S. 388) folgende Verordnung:

# Verordnung für das Freilaufenlassen von Hunden

## § 1

Zum Schutz von

- **Leben**
- **Gesundheit**
- **Eigentum**

und zum Erhalt der

- **öffentlichen Reinlichkeit**

ist es untersagt, in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, Hunde unangeleint umherlaufen zu lassen. Hundekot ist vom Besitzer des Hundes zu entfernen und zu entsorgen.

## § 2

- (1) Diese Verordnung hat Gültigkeit in öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in der geschlossenen Ortslage. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist.
- (2) Außerdem hat diese Verordnung Gültigkeit im Bereich der Hochwasserschutzmaßnahme (grün gekennzeichnet) laut beiliegendem Plan der Anlage 1, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (3) Ferner hat diese Verordnung Gültigkeit an den beiden Geh- und Radwegen südlich und nördlich der Rott (gelb gekennzeichnet) laut beiliegendem Plan der Anlage 1, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

## § 3

Für große Hunde mit einer rassespezifischen Schulterhöhe von mindestens 50 cm und für Kampfhunde beträgt die zulässige Höchstlänge der Leine **maximal 1,50 Meter**.

## § 4

Diese Verordnung gilt **nicht** für

- a) Blindenhunde mit Zertifikat

b) Diensthunde der Polizei

- des Strafvollzuges
- des Bundesgrenzschutzes
- der Zollverwaltung
- der Bundesbahn
- der Bundeswehr

sofern diese im Einsatz sind

c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind

d) Hunde mit bestandenem Prüfnachweis für Rettungshunde, sofern sie im Einzelfall beigezogen sind und zwar

- im Rettungseinsatz
- für den Zivilschutz oder
- für den Katastrophenschutz

e) Hunde, die im Bewachungsgewerbe eingesetzt sind, jedoch nur jeweils für die Dauer des Einsatzes,

f) ausgebildete Jagdhunde im Einsatz zur Wildsuche.

### § 5

Im näheren Umgriff um Kinderspielplätze, im Schul- und Kindergartengelände ist das Mitführen großer Hunde gem. § 3 dieser Verordnung und von Kampfhunden ganz ausgeschlossen.

### § 6

Im Geltungsbereich dieser Verordnung haftet jeweils der Halter für seinen Hund. Privatrechtliche Ansprüche richten sich nach § 833 BGB.

### § 7

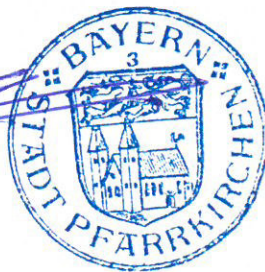
Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit dar und werden mit Geldbuße bis 500,00 Euro belegt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG).

### § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung für das Freilaufenlassen von Hunden vom 26. Mai 2010 außer Kraft.

Pfarrkirchen, 06. Juni 2018

Wolfgang Reißmann  
1. Bürgermeister





Anlage 1 zur Verordnung für das Freilaufenlassen von Hunden vom 06. Juni 2018

